

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0051/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	27.03.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 20.10.2024 zur Einrichtung von Schulstraßen in Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Konzepte für jeden im Antrag genannten Schulstandort zur möglichen Einrichtung von Schulstraßen in Bergisch Gladbach zu erarbeiten.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Durch die Erarbeitung von Konzepten ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. Wenn es zur Einrichtung von Schulstraßen kommt, kann sich dies, durch die Unterbindung des motorisierten Elterntaxiverkehrs, positiv auf die Klimabilanz auswirken.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Durch die Erarbeitung von Konzepten entsteht kein finanzieller Aufwand. Wenn es zur Einrichtung von Schulstraße kommt, entstehen durch Beschilderungs- oder Markierungsarbeiten geringe, planmäßige Aufwendungen.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

Keine Auswirkungen.

Sachdarstellung/Begründung:

Im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden am 27.11.2024 wurde die Anregung vom 20.10.2024 zur Einrichtung von Schulstraßen in Bergisch Gladbach in den Ausschuss für Mobilität und Verkehr verwiesen.

Die Antragsteller schlagen in dieser Anregung vor, den Heimstättenweg (Gemeinschaftsgrundschule Hand), die Burgstraße (Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen), die Kauler Straße (Evangelische Grundschule Bensberg) und den Concordiaweg (Concordiaschule Schildgen) zu bestimmten Zeiten für den Autoverkehr zu sperren, um gefährliche Verkehrssituationen an den Grundschulen zu entschärfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Erarbeitung von Konzepten für jeden oben genannten Schulstandort zur möglichen Einrichtung von Schulstraßen in Bergisch Gladbach. In einer ersten internen Besprechung unter Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Straßenverkehrsbehörde, der Straßenverkehrsplanung, des Straßenbaulastträgers, der Rechtsabteilung und dem Sachgebiet Widmungen bei Fachbereich 6-64 wurden der rechtliche Rahmen und die Umsetzungsmöglichkeiten besprochen.

Grundlage dafür ist der Anfang 2024 vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Erlass, wonach Straßen in der Nähe von Schulen zeitweise während der maßgeblichen Hol- und Bringzeiten für Autos gesperrt werden dürfen.

Das Land empfiehlt, dafür eine Teileinziehung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durchzuführen. Dies ist eine rechtliche Maßnahme, bei der die Nutzung einer Straße auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise aufgrund von überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls (vgl. § 7 Abs. 3 StrWG NRW) beschränkt werden kann.

Für Schulstraßen bedeutet dies, dass die Nutzung der Straße beispielsweise nur Zufußgehenden und Radfahrenden gestattet wird, sodass Elterntaxiverkehr sowie Durchgangsverkehr unterbunden werden. Anwohnende können von dieser Regelung ausgenommen werden. Mögliche Maßnahmen hierfür können, neben den erforderlichen Beschilderungen, zusätzliche Einrichtungen wie Absperrungen, Schranken, Poller oder Ähnliches sein.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, eine Schulstraße zunächst für maximal ein Jahr im Rahmen eines Verkehrsversuchs gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einzurichten. Hierfür muss eine einfache oder konkrete Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs vorliegen. Zudem ist das zwingende Erfordernis der Anordnung des Verkehrsversuchs aufgrund besonderer Umstände nachzuweisen. Diese Sachverhalte können in der Regel nur anhand der jeweiligen Lage vor Ort und nur in diesen Einzelfällen festgehalten werden. Beispiele hierfür sind unter anderem besondere Gefahren durch Elterntaxiaufkommen, außergewöhnlich schlechte Zustände der Infrastruktur, besondere Unfalllagen usw., welche durch die Straßenverkehrsbehörde festgestellt werden müssen. Das Ergebnis dieser ersten internen Besprechung ist, dass Schulstraßen in Bergisch Gladbach jeweils zunächst im Rahmen von Verkehrsversuchen eingerichtet werden sollten, um die Wirksamkeit und Zweckdienlichkeit der Maßnahme feststellen zu können. Bei einer positiven Auswertung des Verkehrsversuchs kann daraufhin die dauerhafte Einrichtung der jeweiligen Schulstraße umgesetzt werden.

Die Verwaltung schlägt zudem vor, sich mit mindestens einer anderen Stadt, welche bereits Erfahrungen mit der Einrichtung von Schulstraßen hat, auszutauschen. Außerdem ist beabsichtigt, Polizei und Ordnungsamt im weiteren Prozess bei der Konzeptentwicklung einzubeziehen.

Im Anschluss an einen politischen Beschluss kann ein Konzept für jeden einzelnen Schulstandort erarbeitet werden, um festzustellen, ob dort jeweils die Einrichtung einer Schulstraße im Rahmen eines Verkehrsversuchs rechtlich möglich ist.

Bei positivem Ergebnis dieser rechtlichen Prüfung würde jeweils mit der Umsetzung des Verkehrsversuchs „Schulstraße“ begonnen werden.